Günter Krings

Das Urheberrecht als Rechtsfundament der Wissensgesellschaft

Herzlich Dank, Herr Präsident, Herr Grötschel. Ich bedanke mich herzlich für die Einladung und hoffe, Sie nicht allzu sehr zu enttäuschen, wenn ich im Schwerpunkt nicht über das neue Urheberrecht spreche. Nicht nur weil es so kompliziert und komplex ist, wie gerade auch unter Hinweis auf die vielen Änderungen angedeutet wurde, sondern weil es mir um viel grundlegendere Fragen geht: Welche Rolle spielt das Urheberrecht, das geistige Eigentum gerade im Wissenschaftsbetrieb? Ist es Hindernis, oder – so meine These – vermittelt es ein Fundament für unsere Wissensgesellschaft und damit auch für unsere Wissenschaftsgesellschaft? Ich will mich zumindest kurz auf die soeben gezeigte eindrucksvolle Liste der Änderungen des Urheberrechtsgesetzes beziehen und darauf hinweisen, dass jedenfalls in den letzten Jahren – soweit ich das als Mitglied des Deutschen Bundestages und bereits ein paar Jahre vorher schon verfolgt habe – praktisch bei jeder dieser Änderungen weitere Ausnahmen zugunsten der Wissenschaft eingefügt worden sind, also sogenannte neue „Schranken". Das Urheberrecht ist also auch deswegen so kompliziert in Deutschland, weil wir immer wieder auch einem Bedürfnis aus der Wissenschaft heraus nachgegeben haben, bestimmte Ausnahmen vom Eigentumsschutz zu statuieren. Und das ist eine Einschränkung des Eigentumsrechts nach Artikel 14, die aufgrund der Sozialbildung, aufgrund widerstreitender, auch verfassungsrechtlicher Werte – wie Artikel 5 – durchaus vertretbar, vielleicht in Teilbereichen sogar geboten ist, und die natürlich immer auf Kosten auch des Schutzgutes „Eigentum" geht. Wir befinden uns also hier ständig in einer Spannungslage. Und ich will auf den Gedanken des „Eigentums" schon einen gewissen Schwerpunkt legen. Ich sage ganz unumwunden: Die Union ist natürlich auch eine Partei der Wissenschaft, aber eben auch die Eigentums-Partei in Deutschland. Man will ja bei den Parteien zu Recht immer wieder einen Markenkern oder einen roten Faden feststellen, und dieser beinhaltet bei uns auch und gerade das Thema „Eigentum", einschließlich „geistiges Eigentum", und zwar als profilbildendes Merkmal auch für bürgerliche, und im besten Sinne auch liberale Politik. Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung des „geistigen Eigentums" im Allgemeinen, des Urheberrechts im Besonderen, muss ich Ihnen nichts weiter vortragen. Jeder, der aufmerksam die Wirtschaftsentwicklung

in Deutschland verfolgt, weiß, dass wir gerade im 21. Jahrhundert weniger mit Kohle und Stahl unser Geld verdienen werden als mit unseren Ideen, Erfindungen und mit deren Vermarktung. Das heißt, wir brauchen rechtliche Instrumentarien, um diese Kreativität, unser geistiges Eigentum auch entsprechend in Arbeitsplätze, aber auch in Gewinne umsetzen zu können.

Wissenschaftliches Arbeiten lebt immer von den Arbeiten anderer. Niemand schöpft seine Arbeit nur aus sich selbst heraus. Die moderne Wissensgesellschaft lebt daher in besonderer Weise von der Rezeption und Kommunikation. Diese Kommunikation aber wiederum lässt sich sinnvoll nicht ohne das Rechtsfundament des Urheberrechts konstituieren. Um einen politischen, gesellschaftlichen oder wissenschaftlichen Dialog in Gang zu halten, bedarf es in der Regel Menschen und Unternehmen, die eine ungeordnete Datenflut zu Informationen und Wissen veredeln. Wie sehr wir auf die ordnende und organisierende Hand eines Verlages angewiesen sind, beweist gerade unser Informationszeitalter, das uns in Daten ertrinken lässt – oftmals ohne unseren Wissensdurst zu stillen. Ob der Fülle des Materials sind wir als Leser und Konsumenten von Information darauf angewiesen, dass es Einheiten gibt, die eine qualitative Auswahl von Inhalten vornehmen – seien es die Redaktion unserer Tageszeitung oder das Lektorat des Buchverlages. Wer glaubt, im Zeichen einer postmodernen Befreiungsideologie der Wissensgesellschaft auf solche Auswahl-Instanzen verzichten zu können, dem muss es ergehen wie dem Nutzer der Bibliothek von Babel in der gleichnamigen Erzählung von Jorge Luis Borges: Er wird unzählige Texte mit allen denkbaren Buchstaben- und Wortkombinationen vorfinden – nur seine Chance, auf ein Buch zu stoßen, dessen Lektüre lohnt, tendiert gegen Null. In Borges' Bibliothek werden die Menschen alt, ohne eine Antwort auf die Fragen zu finden, die sie in die Bibliothek hineingeführt haben.

Die Wissensgesellschaft der Jahrtausendwende gibt sich der Illusion hin, als bräuchten wir nur die technische Infrastruktur für den Datenverkehr zu schaffen – und die Kommunikation stelle sich dann ganz von selbst ein. Folgerichtig kümmert sich auch der Staat eher um die technische Ausstattung seiner Schulen und Hochschulen, während die Ausstattung der Bibliotheken mit Büchern notorisch vernachlässigt wird. Politik und Wirtschaft denken an die Vermehrung der DSL-Anschlüsse und sind besorgt um einen raschen Ausbau der Datenautobahnen in Deutschland; über die transportierten Inhalte machen sich nur wenige Gedanken. Technische Einrichtungen können aber nicht die menschlichen Einrichtungen ersetzen, die die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Kommunikationsinhalte entstehen und das belangreiche von belanglosen Inhalten unterschieden

werden können. Das Kabel und der Äther sind Medien, also Mittel zu einem Zweck; wir behandeln sie hingegen weitgehend als Zweck an sich.

Der Staat tut daher gut daran, sich mindestens ebenso engagiert, wie er sich für eine technische Kommunikations-Infrastruktur einsetzt, auch um die rechtliche Infrastruktur zu kümmern, die die Voraussetzung dafür ist, dass belangvolle Kommunikationsinhalte entstehen können. Eine offene, liberale Gesellschaft ist für ihre Kommunikation auf Autoren und Verlage angewiesen. Diese wiederum benötigen für ihre Arbeit ein ebenso verlässliches wie effektives Urheberrecht.

Von der offenen Gesellschaft zur offenen Quelle?

Diese simple Erkenntnis droht in der politischen Diskussion unserer Tage zu verblassen. Für eine neue – nicht unbedingt nur junge – Generation von Bürgern und Konsumenten ist eine Publikationslandschaft, die sich ökonomisch auch auf das Verlagswesen und juristisch auf das Urheberrecht stützt, Ausdruck einer bereits überwundenen kulturhistorischen Entwicklungsphase. Die schöne neue Welt des Internets lasse uns ohne diese Hilfsmittel auskommen – so die Behauptung! Nicht nur in Deutschland mehren sich Stimmen, die die Veröffentlichung und den urheberrechtlichen Schutz von Büchern im Internetzeitalter für nicht mehr zeitgemäß und überflüssig halten. Es geht ihnen nicht mehr um eine „offene Gesellschaft" im Sinne des Liberalismus, sondern um die „offene Quelle".

Die „Open-Source"-Bewegung, die sich ihre Bahn auf dem Feld der Computer-Software brach, hat sich über den Musik- und Filmmarkt weiter vorgearbeitet und hat längst auch den Buchmarkt entdeckt. Für ihre radikalen Vertreter ist der Schutz geistigen Eigentums nicht mehr als eine relativ neue Erfindung mächtiger Verleger, die in ihrem Profitstreben mit dem Urheberrecht den vermeintlichen „Naturzustand" des freien Informationszugangs für alle beseitigen wollen. Diese Ansichten stellen nicht nur einen Angriff auf das geistige Eigentum schlechthin dar, sondern negieren in letzter Konsequenz die Existenzberechtigung des gesamten Verlagswesens in unserem Lande, keineswegs nur die der Wissenschaftsverlage! Sie aber als Spinnereien einzelner zu ignorieren, scheint nicht ganz ungefährlich. In einer Gesellschaft, in der Geiz „geil" ist, fallen solche theoretischen Verbrämungen der Verfolgung kurzsichtiger Nutzerinteressen auf recht fruchtbaren Boden. Auch ist zu konzedieren, dass der „Open Source"-Gedanke insbesondere im Computer-Software-Bereich ein ebenso interessanter wie legitimer Ansatz der Entwicklung und Verbreitung kreativer Werke sein kann und als solcher nicht voreilig diskreditiert werden sollte.

Ein Computerprogramm macht aus einer an sich nutzlosen Ansammlung von Prozessoren, Computer-Chips und Platinen eine funktionsfähige Maschine. Um die Funktionalität dieser Maschine zu verbessern, wird Software stetig weiterentwickelt. Ein Buch ist hingegen ein fertiges Produkt, eine geistige Schöpfung, die für sich selbst und endgültig spricht. Es ergibt meist auch wenig Sinn für einen Dritten, ein Buch zu „verbessern". Es kann allenfalls den Anstoß für eigene, geistige Schöpfungen Dritter bilden – von der Rezension bis hin zum eigenen Artikel oder Buch als Antwort auf das Gelesene. Und diese stehen in jedem Falle als wiederum eigenständige Werke neben dem ursprünglichen.

Die „Verächter" des Urheberrechts

Wer den unbeschränkten und unbedingten Zugang zu Buchinhalten im Internet einfordert, dem geht es natürlich letztlich nicht um die „offene" Quelle, sondern um die erzwungene Öffnung der Quelle – und zwar zu seinen Bedingungen. Analysiert man diese Position, die in zahlreichen Stellungnahmen auch zur vor kurzem verabschiedeten Novelle des Urheberrechtsgesetzes immer wieder aufschien, so tritt ihre Eigentums- und Freiheitsskepsis deutlich zu Tage.

Es sind im Wesentlichen zwei Behauptungen, welche die Kritiker dem „Urheberrecht als Fundament der Wissensgesellschaft" entgegenhalten. Zum einen suchen sie das Urheberrecht als eine junge juristische Erscheinung zu diskreditieren, die ein Fremdkörper in unserer Rechts- und Gesellschaftsordnung geblieben sei. „Geistiges Eigentum" ist für sie gar nur ein „politischer Kampfbegriff". Zum zweiten behaupten sie, dass wahre Informationsfreiheit nur durch unbeschränkte Kopierfreiheit zu erreichen sei; nur so könnten viel mehr Menschen ihr Recht auf Zugang zu Büchern, Artikeln und Ideen verwirklichen. Das ist zweifellos starker Tobak, der nach klaren Antworten – auch durch den Gesetzgeber – verlangt.

Beginnen wir also mit dem Vorwurf der mangelnden historischen Wurzeln des Urheberrechts. Richtig ist, dass seitdem es den Buchdruck gibt, sich Autoren darum bemüht haben, Plagiatoren von der unautorisierten Verballhornung und Vervielfältigung ihrer Werke abzuhalten. Richtig ist auch, dass sie in den geltenden Rechtsordnungen der frühen Neuzeit mit diesem Ansinnen lange Zeit wenig Erfolg hatten. Dass sich ein Recht erst allmählich durchzusetzen vermag, kann aber schwerlich gegen seine innere Berechtigung ins Feld geführt werden. Unser gesamter Bestand an Menschen- und Bürgerrechten hat sich erst sehr langsam und gegen erhebliche Widerstände der Obrigkeit durchsetzen können.

Und es ist kein Zufall, dass die Etablierung des Urheberrechts in Deutschland mit der Durchsetzung der Grundrechte im Spätkonstitutionalismus zeitlich weitgehend zusammenfällt.

Viel interessanter als die Betrachtung der rechtshistorischen Wurzeln unseres heutigen Urheberrechts sind daher die Ursprünge eines gesellschaftlichen Bewusstseins vom Wert geistiger Leistungen und von der Schutzwürdigkeit der Urheberschaft. Dieses Bewusstsein von so etwas wie „Geistigem Eigentum" geht in Wahrheit dem Buchdruck noch weit voraus.

Bereits im antiken Rom war die literarische Urheberschaft geschützt. – Zwar nicht rechtlich, aber doch mittels höchst effektiver Ehr- und Moralvorstellungen. Aufschlussreich ist auch, dass während der Französischen Revolution das Urheberrecht eines der ersten Gesetze war, das die Nationalversammlung erließ. Die Geburtsstunde der politischen Freiheit in Europa ist mithin zugleich die Geburtsstunde des gesetzlichen Urheberschutzes. Das Urheberrecht war den Deputierten der Nationalversammlung nämlich die politisch am wenigsten „verdächtige" Form des Eigentums. Die Zuordnung eines bestimmten geistigen Eigentums zu einer bestimmten Person verringert nämlich nicht die Chancen einer anderen Person, gleichfalls Geistiges Eigentum zu schaffen. Und der Rohstoff, die sie dafür braucht, ist eben nur der eigene Geist und die eigene Kreativität.

Wenden wir uns dem zweiten Angriff auf das Urheberrecht zu, wonach nur der unbedingte Zugang aller zu allen Informationen das Versprechen der Informationsfreiheit einlöst. Wer etwas für ein Buch bezahlen muss, ehe er es lesen kann, genießt natürlich dennoch die Freiheit der Lektüre und der Information. Wer das anders sieht, verwechselt offensichtlich zwei Dinge miteinander: „Freier" Informationszugang ist nicht gleichbedeutend mit „kostenlosem" Informationszugang. Und so hat auch das Bundesverfassungsgericht in dankenswerter Klarheit entschieden, dass die gebührenpflichtige Bereitstellung von Informationen nicht gegen das Recht aus Artikel 5 Grundgesetz verstößt, sich ungehindert aus öffentlichen Quellen zu unterrichten.

Die Entgeltlichkeit von Informationen ist nicht nur verfassungsrechtlich unproblematisch, sondern auch volkswirtschaftlich vernünftig. Die Aufgabe der Umwandlung von Daten in Informationen, von Texten in für den Leser nutzbare Verlagsprogramme übernehmen Verleger für uns, für den Konsumenten. Gäbe es sie nicht, müssten sie im Interesse einer modernen Wissensgesellschaft schleunigst erfunden werden. Eines geht aber nicht: Die Vorteile von Verlagen nutzen zu wollen ohne die Zeche zu bezahlen. Das wäre die berühmte „Freibiermentalität": den ausgiebigen Genuss von Leistungen und Informationen, während die Rechnung ein anderer bezahlen soll.

Würde die Politik den zweifellos populären Weg beschreiten und sich einseitig auf die kurzfristigen Interessen der Nutzer konzentrieren und die Interessen der Urheber vernachlässigen, so würde dies nicht nur zu deren finanziellem Niedergang führen, sondern letztlich zu einem Absterben des kreativen Potentials in unserem Lande. Denn, wie das Bundesjustizministerium in seiner Internet-Kampagne zu Recht feststellt: „Kopien brauchen Originale!" – Und es ist hilfreich, wenn man vom Herstellen der Originale auch leben kann. Und zwar auch dann, wenn man nicht in einer C4- oder W3-Besoldung beim Staat steht.

Die Freiheit des Internets beinhaltet aber auch die Freiheit des Urhebers, mit seinem Werk nach seinem Willen zu verfahren. Freiheit in einer Marktwirtschaft bedeutet auch die Selbstbestimmung über die Vertriebskanäle eines Produktes. Einem Autor ist es unbenommen, seine Texte auch oder gar ausschließlich im Internet zu veröffentlichen. Geht es einem Autor in erster Linie darum, mit einer Idee möglichst viele Menschen zu erreichen, wird sich für ihn eine Internet-Veröffentlichung geradezu anbieten. Das kann in manchen Bereichen für die sogenannte „Wissenschafts-Community" attraktiv sein.

Aber der Autor, der mit seinen Texten seinen Lebensunterhalt verdienen will und sich dazu eines Vertriebsweges außerhalb des Internets bedienen will, verdient den Schutz der Rechtsordnung. Die Freiheit des Internets kann nur heißen, dass der Urheber sich für oder gegen eine unentgeltliche Publikation im Internet entscheiden kann. Diese Freiheit zu gewährleisten, ist meiner Überzeugung nach der einzige legitime, weil neutrale Ansatz einer staatlichen Informations- und Urheberrechtspolitik.

Der Kampf ums Urheberrecht

Um das wirtschaftliche Potential – was unweigerlich notwendig ist, wenn wir den Weg von der Industrie- zu einer Wissensgesellschaft beschreiten wollen – optimal ausschöpfen zu können, müssen Urheber, Erfinder und alle, die ihre Rechte vermarkten und geistige Leistungen damit überhaupt erst am Markt platzieren, geeignete rechtliche Rahmenbedingungen vorfinden.

Wenn Sie mir den kurzen Ausflug in das Verfassungsrecht gestatten, so will ich betonen: Dem Staat ist im Bereich des Eigentums – egal ob es sich um tangibles oder geistiges Eigentum handelt – eine grundrechtliche Schutzpflicht auferlegt. Es reicht nicht, Rechtsposition nur im Urheberrechtsgesetz zu definieren, sondern sie müssen auch vor Übergriffen privater Dritter durchgesetzt, geschützt und verteidigt werden. Dazu stehen dem

Gesetzgeber zwei Handlungsmodelle zur Verfügung, die sich auch durchaus kombinieren lassen. Er kann den Schutz unmittelbar durch staatliche Stellen – insbesondere Polizei, Staatsanwaltschaft und Strafgerichte – gewährleisten. Oder er kann sich für den Weg der Subsidiarität entscheiden und den Opfern von Urheberrechtsverletzungen die notwendigen Instrumente an die Hand geben, mit denen sie ihr geistiges Eigentum selbst – unter Zuhilfenahme der Zivilgerichte – verteidigen können. Ist der erste Weg nicht gewollt oder unpraktikabel, kommt der Staat gar nicht umhin, den zweiten Weg zu beschreiten. Der Staat würde sein Gewaltmonopol missbrauchen, wenn er dem Geschädigten die Mittel vorenthielte, mit denen dieser sich selbst zu schützen vermag. Genau deshalb ist es richtig, längst überfällig und meines Erachtens auch verfassungsrechtlich geboten, wenn nunmehr ein Auskunftsanspruch gegenüber Verletzern des Geistigen Eigentums verabschiedet wird, der sich auch in der Praxis als durchführbar erweist. Der Gesetzgeber ist darüber hinaus aber auch gehalten, die Wirkungen seiner Gesetze zu beobachten. Das deutsche Urheberrecht ist gerade auch aufgrund der Vielzahl seiner Schranken ein derart komplexes Gebilde, dass die Auswirkungen von Gesetzesänderung nur sehr vage prognostiziert werden können. Ich habe als frisch gewählter Abgeordneter des Deutschen Bundestages daher 2003 darauf gedrungen, dass etwa der neue und problematische § 52a UrhG, die Schranke für den Online-Zugang für Unterricht und Forschung, zumindest mit einem Verfallsdatum versehen wird.

Staat und Wirtschaft: Bewusstsein für Geistiges Eigentum stärken!

Die Stabilisierung der Rechtsposition der Urheber und Rechteverwerter ist unerlässlich. Aber alleine werden diese Maßnahmen nicht ausreichen. Mindestens ebenso wichtig ist eine tief greifende Bewusstseinsänderung der Nutzer geistigen Eigentums. Es geht um die Wiederherstellung eines Rechtsbewusstseins für das Urheberrecht. Dies bedarf einer Kooperation von Staat, Wirtschaft und Wissenschaft. Erste gute Ansätze kommen aus einzelnen Branchen wie der Film- oder Musikwirtschaft. Überzeugender ließe sich allerdings für das Konzept des Geistigen Eigentums werben, wenn die gesamte Urheberschaft und Urheberrechts-Wirtschaft unter Einschluss der Wissenschaft, also alle die von Geistigem Eigentum leben, zu diesem Zweck zusammenarbeiten würden und auch Bund und Länder mit von der Partie wären.

Es spricht einiges dafür, dass die Zukunft des deutschen Urheberrechts sich nicht in erster Linie im Deutschen Bundestag und auch nicht auf den Vorstandsetagen der deut-

schen Verlage, Musikunternehmen und Filmkonzerne entscheidet. Sie wird sich meiner Überzeugung nach vor allem auf den Schulhöfen und in den Hörsälen unseres Landes entscheiden. Und dort muss eine Kampagne für den Wert kreativen Schaffens ansetzen.

Das unentgeltliche „Schnorren" von Inhalten muss der Achtung vor der geistigen Leistung weichen. Deutschland kann die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts nur bestehen, wenn wir das Geistige Eigentum als Fundament unserer Wissensgesellschaft erkennen und anerkennen. Und um mit einem aktuellen Werbeslogan eines großen Elektronikhändlers zu sprechen: Es ist in Ordnung, wenn wir alle „teuer hassen". Aber lieben sollten wir eben nicht nur „Technik", sondern auch „Inhalte"! – Herzlichen Dank.

Martin Grötschel: Herzlichen Dank. Ich denke, wir sollten hier ein oder zwei Fragen anschließen, denn Herr Krings muss früher gehen. Und deswegen – wir wollen sonst die Fragestunde oder die Diskussion an das Ende stellen – wenn ein oder zwei Fragen da sind, würde ich gerne darum bitten.

Peter Weingart: Herr Krings, wie gehen Sie mit dem Problem um, dass die öffentliche Hand für das geistige Eigentum der Wissenschaftler zweimal, wenn nicht dreimal zahlt? Einmal dafür, dass der Wissenschaftler dafür bezahlt wird, dass er die Arbeit tut, dann dafür, dass das Produkt von den Bibliotheken gekauft werden muss – das sind auch öffentliche Mittel – und zum dritten, dass der Kunde, der es dann im Laden kaufen will, auch noch mal bezahlt.

Günter Krings: Ja, das ist ein oft gehörtes Argument, das natürlich ernst zu nehmen ist. Zunächst: Ein dreifaches Bezahlen gibt es natürlich nicht. Ein Buch wird ja nur einmal erworben. Entweder kauft es die Universität oder der private Kunde kauft es. Persönlich bin ich der Auffassung, dass wir uns eigentlich sehr glücklich schätzen können, dass wir in dem staatlichen Wissenschaftsbetrieb, dem ich auch jetzt noch als Lehrbeauftragter meiner Alma mater verbunden bin, dass wir in Ergänzung zu diesem staatlichen Wissenschaftsbetrieb ein Segment haben, das privatrechtlich und privatwirtschaftlich organisiert ist, nämlich die Verlage. Das gilt für den Wissenschaftsbetrieb und gilt übrigens auch für den Kulturbetrieb – wenn man bedenkt, dass wir in Deutschland für Theater, Orchester – wie ich finde: zu Recht – viel Geld ausgeben. Dennoch möchte ich nicht in eine Lage kommen, dass wir in Deutschland beispielsweise für den Vertrieb von Belletristik auch

einen staatlichen Subventionsbetrieb aufbauen. Ich finde es wichtig, dass es auch im Wissenschaftsbereich eine private Instanz gibt. Es ist natürlich nicht zwingend so, dass sich der Wissenschaftsbetrieb auf externe Verlage stützt. Es gibt z. B. die University Press in den Vereinigten Staaten, dort sind die Universitäten aber sehr viel stärker privatrechtlich organisiert. Insofern bringt der Verlag oder kassiert der Verlag ab, wie Sie gesagt haben, für eine Leistung, die er auch erbringt, ein Lektorat und andere Dinge. Wo offenbar übermäßige Preise genommen werden, wo man Marktmacht ausnutzt, muss das Kartellrecht eingreifen. Doch das Urheberrecht steht zunächst dem Autor zu, und er will mit einem Verlag abschließen, da er sich davon eine größere Öffentlichkeit, eine höhere Verbreitung und Reputation erwartet. Als junger Wissenschaftler habe ich mich auch immer gefreut, wenn ich einen Buch- oder Zeitschriftenverlag gefunden habe, der mich publiziert hat. Ich habe mich bewusst nicht für eine freie Veröffentlichung im Netz entschieden, sondern für einen Verlag, weil mir dessen Reputation wichtig war. Dass der Verlag für etwas bezahlt wird, was er auch leistet, beispielsweise für Lektoratsleistungen, für eine Peer-Review, ist meiner Meinung nach in Ordnung. Dass der Staat - wie Sie es ausdrücken – ein „zweites" Mal für seinen Bibliotheksbestand zahlen muss, wird ja erst zum Ärgernis durch die schrumpfenden Anschaffungsetats deutscher Bibliotheken. Als Student habe ich eine zeitlang selbst einen ganz kleinen Etat eines Instituts an meiner Universität verwaltet. Und dieser Etat ist nicht gleich hoch geblieben, sondern wurde verringert – bei in der Tat ansteigenden Buchpreisen. Ferner nimmt beispielsweise im juristischen Bereich die Zahl der Zeitschriften fast jährlich zu aufgrund neuer Rechtsgebiete oder Schwerpunktgebiete; der Verweis der Wissenschafts- und Finanzminister der Länder auf das Internet, auf neue Kommunikationsmöglichkeiten, ist meines Erachtens ein eleganter Versuch, Anschaffungsetats entweder herunterzufahren oder nicht angemessen zu erhöhen. Wenn Wissen immer wichtiger ist, wenn wir immer mehr Studenten an den Universitäten haben wollen, ist es doch logisch, dass die Anschaffungsetats entsprechend, mindestens proportional, steigen müssen und dies nicht auf dem Rücken von Autoren und Verlagen ausgetragen werden darf.

Martin Grötschel: Vielen Dank für Ihr Kommen. – Unser Ziel ist ja, alle Seiten zu Wort kommen zu lassen, und ich hatte für die Verlegerseite zunächst Herrn Saur eingeladen, einen meiner Lieblingsfeinde. Wir bekämpfen uns schon seit Jahren, aber es geht sehr freundschaftlich dabei zu. Er meinte jedoch: „Da gibt es jemanden, der es nicht ganz so polemisch macht wie ich und mindestens so gut." Und er hat vorgeschlagen, dass wir Professor Wulf von Lucius einladen, und er wird nun die Verlegersicht vertreten.